

# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

##### I.) *Seiten 2-22* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow**

1.) *Seiten 2-4* Wasserversorgungsgebührensatzung für die Jahre 1997-2002

2.) *Seiten 5-7* Wasserversorgungsgebührensatzung

3.) *Seiten 7-9* Schmutzwassergebührensatzung für das Jahr 1997

4.) *Seiten 10-12* Schmutzwassergebührensatzung für das Jahr 1998

5.) *Seiten 12-14* Schmutzwassergebührensatzung für das Jahr 1999

6.) *Seiten 14-16* Schmutzwassergebührensatzung für die Jahre 2000/2001

7.) *Seiten 16-18* Schmutzwassergebührensatzung für die Jahre 2002 bis 2003

8.) *Seiten 19-21* Schmutzwassergebührensatzung

9.) *Seite 22* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

## B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

### C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

#### **I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow**

##### **1.) Wasserversorgungsgebührensatzung für die Jahre 1997-2002**

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

#### **Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)**

**für die Jahre 1997 -2002**

(Wasserversorgungsgebührensatzung 1997-2002)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

#### **§ 1 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Wasseranschlusses. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassereinnahme messen zu können.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem WAVAS zugelassenen Wassermengenmesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
- (4) Die Wassermenge wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

- b) der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt,
- c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

### § 3

#### Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,15 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
 

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	5,47 €/ Monat
bis	6 m <sup>3</sup> /h	10,95 €/ Monat
bis	10 m <sup>3</sup> /h	32,83 €/ Monat
bis	50 m <sup>3</sup> /h	54,71 €/ Monat
bis	80 m <sup>3</sup> /h	76,59 €/ Monat
bis	100 m <sup>3</sup> /h	109,42 €/ Monat.
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.

### § 4

#### Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

### § 5

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den

Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 4 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

### § 6

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, an welchem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

### § 7

#### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 8

#### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den WAVAS, der sich dazu eines Dritten bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

### § 9

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 10

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 11

#### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- b) entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d) entgegen § 10 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- e) entgegen § 10 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1997 in und am 31.12.2002 außer Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

gez. Gericke  
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungsgebührensatzung 1997-2002 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

gez. Gericke  
Verbandsvorsteherin

## 2.) Wasserversorgungsgebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

### Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Umsatzsteuer
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Anzeigespflicht
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	In-Kraft-Treten

#### § 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

- (2) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen und Anschlussweiten als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Wasseranschlusses. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (3) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem WAVAS zugelassenen Wassermengemesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.

- (4) Die Wassermenge wird vom WAVAS oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt,
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

#### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt 1,40 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	5,11	€/Monat
bis	6 m <sup>3</sup> /h	12,26	€/ Monat
bis	10 m <sup>3</sup> /h	20,44	€/ Monat
bis	50 m <sup>3</sup> /h	102,20	€/ Monat
bis	80 m <sup>3</sup> /h	163,52	€/Monat
bis	100 m <sup>3</sup> /h	204,40	€/Monat.

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.

#### **§ 4 Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung angegebenen Gebührensätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht, es handelt sich um Nettogebührensätze.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Bis zum 19.09.2005 gilt, dass die Gebührenpflicht dieses Personenkreises nur entsteht, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Seit dem 20.09.2005 gilt, dass die Gebührenpflicht dieses Personenkreises nur entsteht, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Seit Inkrafttreten dieser Satzung gilt, dass im Falle, dass der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln ist, an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer tritt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 4 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

#### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, an welchem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den WAVAS, der sich dazu eines Dritten bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur

Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d) entgegen § 10 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e) entgegen § 10 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

gez. Gericke  
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass diese Wasserversorgungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

gez. Gericke  
Verbandsvorsteherin

### 3.) Schmutzwassergebührensatzung für das Jahr 1997

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

### Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für das Jahr 1997

(Schmutzwassergebührensatzung 1997)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen

Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

## § 4

### Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Die Grundgebühr beträgt:
    - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
 

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 100,0	306,78 EUR je Monat
    - ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
    - ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
  - b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:



a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler  $Q_n$  2,5 10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  6,0 20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  10,0 40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  50,0 163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  80,0 255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  100,0 306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37  
EUR je Kubikmeter,

(4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes  
aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren  
erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler  $Q_n$  2,5 10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  6,0 20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  10,0 40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  50,0 163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  80,0 255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  100,0 306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:  
18,52 EUR je Kubikmeter,

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 6

### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zwei-monatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

## § 8

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft und am 31.12.1997 außer Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**  
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1997 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**  
Verbandsvorsteherin

4.) Schmutzwassergebührensatzung für das Jahr 1998
--

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

**Schmutzwassergebührensatzung des  
Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für  
das Jahr 1998**

(Schmutzwassergebührensatzung 1998)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des

Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 100,0	306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47  
EUR je Kubikmeter.

- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 100,0	306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37  
EUR je Kubikmeter,

- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 10,0	40,90 EUR je Monat

- mit Wasserzähler $Q_n$ 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 100,0	306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:  
24,30 EUR je Kubikmeter,

#### § 5

##### Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### § 6

##### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### § 7

##### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

**§ 8****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft und am 31.12.1998 außer Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**

Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1998 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**

Verbandsvorsteherin

5.) <b>Schmutzwassergebührensatzung für das Jahr 1999</b>
---

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

**Schmutzwassergebührensatzung****des****Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow für**  
**das Jahr 1999**

(Schmutzwassergebührensatzung 1999)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow,

nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen

Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 100,0	306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.

- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 6,0	20,45 EUR je Monat

- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 100,0	306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,

- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 100,0	306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 19,39 EUR je Kubikmeter,

#### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

#### § 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

### § 8

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft und am 31.12.1999 außer Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**  
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 1999 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**  
Verbandsvorsteherin

### 6.) Schmutzwassergebührensatzung für die Jahre 2000/2001

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

#### **Schmutzwassergebührensatzung** **des** **Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow** **für die Jahre 2000 / 2001** **(Schmutzwassergebührensatzung 2000 /2001)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

### § 2

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte

te zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

### § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Die Grundgebühr beträgt:
    - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
 

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 100,0	306,78 EUR je Monat
    - ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
    - ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
  - b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Die Grundgebühr beträgt:
    - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
 

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 100,0	306,78 EUR je Monat
    - ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
    - ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
  - b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Die Grundgebühr beträgt:
    - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
 

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat

- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 100,0	306,78 EUR je Monat

- ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat
- ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 24,30  
EUR je Kubikmeter,

### § 5

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 6

#### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 7

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

### § 8

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2000 in und am 31.12.2001 außer Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**

Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 2000 / 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**

Verbandsvorsteherin

7.) Schmutzwassergebührensatzung für die Jahre 2002 bis 2003

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

**Schmutzwassergebührensatzung**  
**des**  
**Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**  
**für die Jahre 2002 bis 2003**  
**(Schmutzwassergebührensatzung 2002 / 2003)**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow



erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (4) Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Die Grundgebühr beträgt:
    - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
 

- mit Wasserzähler $Q_n$ 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 6,0	20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 10,0	40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 50,0	163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 80,0	255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler $Q_n$ 100,0	306,78 EUR je Monat
    - ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
    - ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
  - b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler  $Q_n$  2,5 10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  6,0 20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  10,0 40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  50,0 163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  80,0 255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  100,0 306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37  
EUR je Kubikmeter,

(4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes  
aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren  
erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler

- mit Wasserzähler  $Q_n$  2,5 10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  6,0 20,45 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  10,0 40,90 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  50,0 163,61 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  80,0 255,65 EUR je Monat
- mit Wasserzähler  $Q_n$  100,0 306,78 EUR je Monat

ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler  
306,78 EUR je Monat

ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und  
ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:  
24,30 EUR je Kubikmeter,

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 6

### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

## § 8

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in und am 31.12.2003 außer Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**

Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung 2002 / 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**

Verbandsvorsteherin

8.) Schmutzwassergebührensatzung
----------------------------------

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow  
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,  
Tel.: 035473/378

**Schmutzwassergebührensatzung**  
**des**  
**Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**  
**(Schmutzwassergebührensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow erhebt der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Bis zum 19.09.2005 gilt: Gebührenpflichtig ist jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner. Seit dem 20.09.2005 gilt: Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser entsorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die

Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge aus den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
  - c) bei dezentraler Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen seit dem 04.09.2004 die tatsächlich abgefahrene Schmutzwassermenge aus Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. der tatsächlich abgefahrene nicht separierte Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veran-

- lagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Bis zum 03.09.2004 gilt, dass Wassermengen, von mehr als 10 Kubikmeter jährlich, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Seit dem 04.09.2004 gilt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 2,5   | 10,23 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 6,0   | 20,45 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 10,0  | 40,90 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 50,0  | 163,61 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 80,0  | 255,65 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
- ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
- ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 4,47 EUR je Kubikmeter.
- (3) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 2,5   | 10,23 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 6,0   | 20,45 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 10,0  | 40,90 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 50,0  | 163,61 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 80,0  | 255,65 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
- ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
- ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,37 EUR je Kubikmeter,
- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt bis zum 30.09.2004:
- aa) für Grundstücke mit Wasserzähler
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 2,5   | 10,23 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 6,0   | 20,45 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 10,0  | 40,90 EUR je Monat  |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 50,0  | 163,61 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 80,0  | 255,65 EUR je Monat |
| - mit Wasserzähler Q <sub>n</sub> 100,0 | 306,78 EUR je Monat |
- ab) für Grundstücke mit Abwasserverbundzähler 306,78 EUR je Monat
- ac) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 10,23 EUR je Monat.
- Nach dem 01.10.2004 werden keine Grundgebühren für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen erhoben.
- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:
- aa) bis zum 30.09.2004: 24,30 EUR je Kubikmeter,
- ab) seit dem 01.10.2004: 78,58 € je Kubikmeter.

#### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

### **§ 6**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 7**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird bis zum 16.04.2004 einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und seit dem 17.04.2004 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und im Falle des wirksamen Inkrafttretens der Schmutzwassergebührensatzung vom 14.02.2007 am 17.03.2007 außer Kraft.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**  
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 25.06.2007

**gez. Gericke**  
Verbandsvorsteherin

9.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-  
Schadow

Wasser- und Abwasserverband  
Alt- Schadow

**Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Aufgrund des § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 07/07 vom 14.02.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

**1. Es betragen**

**1.1 Im Erfolgsplan**

die Erträge	2.295.639 €
die Aufwendungen	2.295.639 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

**1.2 Im Vermögensplan**

die Einnahmen	4.391.402 €
die Ausgaben	4.391.402 €

**2. Es werden neu festgesetzt**

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	1.064.587 €
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	694.700 €
<b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b>	255.646 €
<b>2.4 die Verbandsumlage auf</b>	1.206.741,65 €

Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

<b>a)</b> Märkische Heide	254.037,14 €
<b>b)</b> Unterspreewald	225.056,53 €
<b>c)</b> Märkisch Buchholz	211.218,95 €
<b>d)</b> Krausnick-Groß Wasserburg	166.573,16 €
<b>e)</b> Storkow	182.499,44 €
<b>f)</b> Tauche OT Werder	28.980,60 €
<b>g)</b> Münchehofe	138.375,83 €

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 22.05.2007 unter AZ.:15-53-04/20-00 Plan 2007 und AZ.: 15.53-04/20-00 erteilt.

Der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow ist der Reduzierung des Kreditbetrages auf 1.012.587 € und der Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen auf 214.550 € mit Beschluss 18/07 vom 13.06.2007 beigetreten.

Alt Schadow, den 14.06.2007

Gericke  
Verbandsvorsteherin

Die Anlagen Wirtschaftsplan 2007 Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom 13.07. bis 31.07.2007 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow , Amalienhof 7 in 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow.

Alt Schadow, den 14.06.2007

Gericke  
Verbandsvorsteherin